

# Satzung des Vereins Schlosspatrioten Homberg an der Ohm

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schlosspatrioten Homberg an der Ohm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er kann den Zusatz Aktiven- und Förderverein führen.

Der Sitz des Vereins ist Homberg (Ohm).

Er ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.

Durch den Namensbestandteil „Patrioten“ wird ausschließlich die Identifikation und Verbundenheit mit dem Homberger Schloss ausgedrückt, ohne dieses über andere Personen und Sachen zu stellen oder diese abzuwerten.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein im Namen den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 6 AO, die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 8 AO sowie die Förderung der Heimatpflege gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 22 AO und des traditionellen Brauchtums gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 23 AO.

Der Satzungszweck wird

auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung des Trägers des Schlosses Homberg (Ohm) bei der Restaurierung, Erhaltung und Pflege durch die Beschaffung von Mitteln,
- die Restaurierung, Erhaltung und Pflege des Schlosses Homberg (Ohm), um dieses Kulturgut einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- die Vermittlung des Gedankens des Denkmalschutzes in breite Kreise der Bevölkerung, um sie zu aktiver Mithilfe bei der Pflege des Schlosses Homberg (Ohm) als Denkmal zu bewegen. Dies erfolgt insbesondere durch eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, die sich über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit sowie über den Aufbau und die Pflege einer großen Fördergemeinde vollzieht;

auf dem Gebiet der Kunst und Kultur verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung literarischer, musikalischer, kunsthandwerklicher, Veranstaltungen im Schloss Homberg (Ohm) und den zugehörigen Anlagen, um hierdurch das kulturelle Leben in Homberg (Ohm) zu fördern;

auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwirklicht insbesondere durch:

- die nachhaltige ökologische Kultivierung, Erhaltung und Pflege der Schlossanlagen,
- die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege verstärkt zu informieren, zu schulen und zu beteiligen;

auf dem Gebiet der Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung und Veranstaltung von Festen und Ausstellungen,
- die Erforschung der historischen Entwicklung des Homberger Schlosses auch in Bezug auf die Stadt,
- die Erforschung des Lebens und der Arbeit in der Geschichte von Homberg (Ohm) - auch in Bezug auf die heimischen landwirtschaftlichen Produkte Früher und Heute,
- die Etablierung des Schlosses als Treffpunkt von Jung und Alt.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft werden die sich für die Ziele des Vereins interessiert, den Verein unterstützen will und die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Antragstellers zu enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der ohne Begründung ergehen kann, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um den Verein und seine Ziele in herausragender Weise verdient gemacht haben. Die

Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab. Ein Ehrenmitglied gilt als gewählt, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Vorschlag gestimmt hat.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden, die den Verein ideell und materiell fördern.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei juristischen Personen/Handelsgesellschaften mit deren Erlöschen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Mit Mahnung des Mitglieds ruhen dessen Mitgliederrechte bis die offenen Jahresbeiträge beglichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gleichgestellt, mit Ausnahme der Regelungen in der Beitragsordnung und der Regelung im § 4.

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und
- Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken und
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag und die Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigten Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen, vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und regelt die Angelegenheiten des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm). Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

In der jährlichen Jahreshauptversammlung sind mindestens folgende Punkte des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu behandeln:

- Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und
- satzungsmäßige Neuwahlen bzw. Nachwahlen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes schriftlich einberufen. Der Vorstand ist zu einer Einladung verpflichtet, wenn ein Viertel aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einberufung der Jahreshauptversammlung.

Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bei Satzungsänderungen, insbesondere für Änderungen des Zwecks, erforderlich.

Jugendliche haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimm- bzw. Wahlrecht.

Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts erfolgen müssen, können durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Sie muss vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. bei dessen Abwesenheit von einem zu Beginn der Versammlung vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer unterzeichnet sein.

## § 9 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung in getrennten Wahlgängen in offener Abstimmung gewählt, soweit sie nicht laut Satzung geborene Mitglieder sind. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

1. zu wählende Mitglieder:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretenden Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Schatzmeister und
- bis zu fünf Beisitzer.

2. geborene Mitglieder:

- der Bürgermeister der Stadt Homberg (Ohm) oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Magistrats,
- zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Die geborenen Mitglieder haben dem gewählten Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, dass sie das Vorstandsamt annehmen.

Der Vorstand kann nach Bedarf geeignete Mitglieder zur Mitarbeit berufen, die dann beratende Stimme haben.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vertreter bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (Kooptation).

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Schriftführer und vom Schatzmeister, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, den Verein gemeinsam vertreten.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung und die Verwaltung der Mittel des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unbeschadet seiner Gesamtverantwortung Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilt und Zuständigkeitsbereiche zuweist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder E-Mail einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer bzw. bei dessen Abwesenheit vom zu Beginn der Sitzung festzulegenden Protokollführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dieser Beschluss kann schriftlich, durch Telefax oder E-Mail erfolgen und muss bei der nächsten Vorstandssitzung protokolliert werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 11 Arbeitskreise**

Zur Realisierung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand - je nach Bedarf - Arbeitskreise bilden. Jeder Arbeitskreis wählt sich eine eigene Leitung, gibt sich seine spezifischen Aufgaben und organisiert seine Tätigkeit im Rahmen dieser Satzung und in Abstimmung mit dem Vorstand.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Eine Wahlperiode für die Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Ein Rechnungsprüfer darf nur eine Wahlperiode sein Amt ausüben, dann muss er zwei Jahre aussetzen. Die Rechnungsprüfer werden um ein Jahr versetzt gewählt. Im Gründungsjahr wird ein Rechnungsprüfer für ein Jahr und ein weiterer für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung ihren Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Für das Gründungsjahr gilt das Rumpfsjahr als Geschäftsjahr.

## **§ 14 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder können entstandene Auslagen auf Antrag und Nachweis erstattet bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf finanzielle oder materielle Vermögenswerte.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Homberg (Ohm) - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.